

politischer Rahmen eine notwendige Voraussetzung für das Gastland, um in vollem Maße vom Beitrag der TNC zu profitieren. Die vielschichtige Natur transnationaler Unternehmen führt zu einer Reihe wichtiger Folgerungen für die Politik in den Gastländern. Angesichts der Tatsache, daß TNC im Bereich des Handels, der Investitionen und der Technologie- und Humankapitalentwicklung besonders aktiv sind und dort einen erheblichen Beitrag leisten können, muß – folgt man dem Gedankengang des Weltinvestitionsberichts – die Politik des Gastlandes in einer Art und Weise formuliert werden, die diese verschiedenen Wachstumskanäle zusammenführt. Dabei machen die Interdependenz und Interaktion zwischen den einzelnen Wachstumsfeldern einen integrierten politischen Ansatz unumgänglich, in den das wachstumsfördernde Potential transnationaler Unternehmen mit einbezogen werden muß, damit die Ziele der Gastländer erreicht werden können. Der Weltinvestitionsbericht 1992 zeigt auf: »Während TNC Lokomotiven des Wachstums sein können, sind es die Regierungen der Gastländer, die die Schienen legen und die Signale geben, die als Teil eines ganzen Systems sowohl die Geschwindigkeit als auch die Richtung bestimmen, in der sich die Lokomotiven bewegen. Es ist daher die Interaktion zwischen den Regierungen und den TNC und ihre Beziehung zum inländischen Privatsektor, die das Modell von Wachstum und Entwicklung in den Gastländern bestimmt.« (S.261)

Obwohl die Entwicklungsländer Maßnahmen zur Liberalisierung ihrer Verfahren hinsichtlich der Auslandsdirektinvestitionen ergriffen haben, sind ihre Bemühungen, ihren Anteil am Weltvolumen der Auslandsdirektinvestitionen zu erhöhen, bisher erfolglos geblieben. Es könnte daher nützlich sein, die gegenwärtigen Maßnahmen zur Förderung von Auslandsdirektinvestitionen in den Ursprungsländern sowie die schon bestehenden bilateralen und multilateralen Bemühungen noch einmal zu überprüfen und sie gegebenenfalls auszuweiten. Erhöhte Transparenz im Bereich der Auslandsdirektinvestitionspolitik seitens der Gastländer und die Weitergabe von Informationen über Änderungen in diesem Bereich sowie ein freiwilliger Überprüfungsmechanismus sowohl seitens der Regierung des Gastlandes als auch seitens einer neuzuschaffenden internationalen Institution wären wichtige Maßnahmen zur Stärkung der innenpolitischen Rahmenbedingungen für Auslandsdirektinvestitionen. Darüber hinaus könnte die Errichtung einer derartigen multilateralen Einrichtung für Auslandsdirektinvestitionen im Hinblick auf die Möglichkeit der Gewährung von Krediten für Entwicklungsländer in diesem Bereich in Betracht gezogen werden. Die Kreditvergabe durch eine solche neue Einrichtung würde sich beträchtlich von den traditionellen Entwicklungshilfekrediten unterscheiden. Ein (im Weltinvestitionsbericht angeregtes) Auslandsdirektinvestitions-Institut könnte aus einem Kapitalinvestitionsfonds bestehen, der den Entwicklungsländern Kredite zur Errich-

tung von Exportabwicklungszonen sowie von Wissenschafts- und Dienstleistungsparks gewährt, und darüber hinaus einen Fonds zur Finanzierung anderer Aktivitäten, wie zum Beispiel Studien zur Länderanalyse, und zur Förderung von Kontakten zwischen ausländischen Investoren und Unternehmen im Gastland enthalten. Eine besondere Abteilung der Einrichtung könnte sich der Förderung von Auslandsdirektinvestitionen von Entwicklungsländern widmen.

Der Aufstieg transnationaler Unternehmen zu bedeutenden Faktoren der wirtschaftlichen Entwicklung hat grundlegende Änderungen in den bestehenden politischen Praktiken und internationalen institutionellen Abkommen zur Folge. Gegenstück zu den existierenden handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen – auf das Investitionsverhalten gerichtete Politikmaßnahmen, die den Handel beeinflussen – sind investitionsbezogene Handelsmaßnahmen, also auf den Handel gerichtete Politikmaßnahmen, die Auslandsdirektinvestitionen beeinflussen. Solche investitionsbezogenen Handelsmaßnahmen schließen Vereinbarungen über Handelsquoten und freiwillige Selbstbeschränkungsabkommen – zum Beispiel führte die freiwillige Selbstbeschränkung von Exporten seitens Japans zu erhöhten Investitionen der japanischen Autoindustrie in den Vereinigten Staaten, um ihren Marktanteil zu erhalten oder auszubauen –, regionale Freihandelszonen, die Erhebung von Zöllen oder quantitative Importrestriktionen und Exportkontrollen ein. Diese investitionsbezogenen Handelsmaßnahmen haben einen beträchtlichen positiven (oder negativen) Einfluß auf die Ströme der Auslandsdirektinvestitionen, obwohl sie auf den Handel und nicht auf Investitionen abzielen.

Wenngleich der allgemeine Trend in Richtung einer stärkeren Liberalisierung geht, interveniert die Mehrzahl der Gastländer im Bereich der Auslandsdirektinvestitionen noch immer durch die Begrenzung oder den Ausschluß ausländischer Beteiligungen in bestimmten Industrien, durch die Einführung von Restriktionen (wie beispielsweise eine im voraus bestimmte Exportmenge) oder die Festlegung eines Mindestanteils aus lokaler Produktion.

In einer von unvollkommenen Märkten geprägten Welt ist Raum für eine sozusagen strategische Auslandsdirektinvestitionspolitik, um langfristige Vorteile für die Gastländer zu erreichen und die aus Investitionen resultierenden Gewinne von Ausländern zu einem nicht unerheblichen Teil in die Gastländer zurückzuführen, auch wenn eine solche Politik kurzfristig Kosten auflegt.

Die im Wandel begriffene Weltwirtschaft bringt eine Reihe von Fragen mit sich, die auf internationaler politischer Ebene behandelt werden müssen. Die internationale Produktion transnationaler Unternehmen und die daraus resultierende Integration der verschiedenen Volkswirtschaften durch ihre Aktivitäten auf Produktionsebene werden zu Schlüsselcharakteristika der neuen Weltwirtschaft und verlangen nach neuen politischen Antworten. Es

gibt ein stärker werdendes Bedürfnis nach einem internationalen Kontrollmechanismus für die internationale Produktion, vielleicht durch eine Institution, die sich nicht nur mit Fragen der Auslandsdirektinvestitionen befaßt, sondern auch mit der Handels-, der Technologie-, der Wettbewerbspolitik und mit restriktiven Geschäftspraktiken. Eine solche Institution könnte ein Forum zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten sein, die Auslandsdirektinvestitionen betreffen, und zugleich die Politik der Regierungen und TNC beobachten. Als solche würde sie zur Schaltstelle für die Harmonisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, die zunehmend durch die internationale Produktion transnationaler Unternehmen geprägt werden.

*Persephone Economou* □

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Anti-Folter-Konvention: 6.–9.Tagung des Expertengremiums – Erstmals Individualbeschwerde für zulässig erklärt – Erstbericht Deutschlands (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1991 S.145ff. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S.31ff.)

Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention) erfreut sich nach zwischenzeitlichem Stillstand wieder einer ständig steigenden Mitgliederzahl. Seit ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung am 10. Dezember 1984 ist sie von 70 Staaten ratifiziert worden. 29 von ihnen haben auch die Zuständigkeit des zehnköpfigen Ausschusses gegen Folter (CAT) zur Überprüfung von Beschwerden eines anderen Mitgliedstaates anerkannt, 28 seine Zuständigkeit für Individualbeschwerden (Stand bei Ende der 9. Tagung).

#### 6. Tagung

Die 6. Tagung des Expertengremiums (22. 4.–3.5.1991 in Genf) war gekennzeichnet vom Optimismus des Ausschusses angesichts der Demokratisierungstendenzen in Panama, Chile und Algerien, deren Berichte zur Prüfung vorlagen. Über den Vorschlag Costa Ricas für ein Zusatzprotokoll fand ein erster Gedankenaustausch statt. Die Idee, der Ausschuss solle nach dem Vorbild des Europäischen Ausschusses zur Verhinderung von Folter zur Besichtigung von Haftanstalten befugt werden, stieß zwar überwiegend auf positive Resonanz, jedoch wurden Bedenken hinsichtlich seiner Realisierbarkeit angesichts der Finanzlage der UN geäußert.

Panama bemüht sich seit dem Ende der zwanzigjährigen Militärdiktatur im Dezember 1989 um eine Bestrafung von Folterern und einen Schutz der Gefangenen durch unabhängige ärztliche und richterliche Untersuchungen bei behaupteter Folter. Darüber hinaus hat mittlerweile fast

die Hälfte der Polizeikräfte an Kursen über Menschenrechte und ordnungsgemäße polizeiliche Verfahren teilgenommen.

*Chile*, das einen vom Ausschuß 1989 angeforderten Zusatzbericht vorlegte, berichtete seinen Erstbericht, in dem die Militärregierung zu verschleiern versucht hatte, daß Folter politischer Gefangener institutionalisierte Praxis gewesen war. Durch eine Reihe von legislativen Maßnahmen und Strafverfolgung konnte ein bedeutender Rückgang von Folter erreicht werden. Da sich die Zusammensetzung der Polizei jedoch nicht geändert hat, äußerte sich der Ausschuß besorgt über die noch bestehende Möglichkeit, Gefangene bis zu zehn Tagen ohne Verbindung mit der Außenwelt festzuhalten.

In *Algerien*, das sich zum Zeitpunkt der Tagung auf dem Weg zu einem Mehrparteiensystem befand, stand die Herstellung von Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz im Vordergrund. Die Fragen einzelner Ausschußmitglieder betrafen Fälle von Konventionsverletzungen durch Auslieferung in Folterstaaten und die Zustände in den algerischen Gefängnissen; außerdem wurden die Auswirkungen einer Ausrufung des Notstandes ausgelotet.

#### 7.Tagung

Auf der 7.Tagung (11.–21.11.1991 in Genf) stand die Notwendigkeit im Vordergrund, Folter als eigenen Straftatbestand zu sanktionieren, um einen umfassenden strafrechtlichen Schutz zu gewährleisten. Darüber hinaus sah der Ausschuß verschiedentlich Anlaß zu betonen, daß Folter unter keinen Umständen gerechtfertigt sein kann.

Der Zusatzbericht *Ecuadors* stellte die Bemühungen des Landes bei der Bekämpfung der Folter dar, darunter die Auflösung einer berüchtigten Polizeitruppe, die Einsetzung einer Sonderkommission zur Behandlung von Beschwerden und die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes Gefangener. Der Ausschuß sah allerdings noch bedenkliche Lücken, insbesondere bei der Überwachung der Armee, der vollständigen Rehabilitierung von Folteropfern und wegen der Möglichkeit, sich unter Berufung auf den Befehl eines Vorgesetzten oder auf „legitime Gründe“ zu rechtfertigen.

Die Diskussion über den Bericht *Großbritanniens* konzentrierte sich auf die Situation in Nordirland. Dabei wurde insbesondere kritisiert, daß das Schweigerecht des Beschuldigten durch Beweisregeln ausgehöhlt werde, daß Verhafteten der Zugang zu einem Rechtsanwalt versperrt werden kann, sie kein Recht auf einen eigenen medizinischen Gutachter haben und Ärzte keine Ausbildung im Erkennen von Folterspuren erhalten. Der Ausschuß regte insbesondere Video-Aufnahmen von Verhören zum Schutz vor Folter an.

Da der Bericht *Libyens* mit den Richtlinien des Ausschusses nicht in Einklang stand, wurde für die nächste Tagung ein Zusatzbericht erbeten. Insbesondere fehlte in vielen Bereichen eine Darstellung der rechtlichen Umsetzung der Konvention und eine Beschreibung der tatsächlichen Situation. Die *Tschechoslowakei* erstellte nach der

„samtenen Revolution“ einen neuen Erstbericht. Die darin enthaltene Behauptung, ein besonderer Straftatbestand der Folter sei nicht erforderlich, weil die einzelnen Handlungen bereits unter Strafe gestellt sind, wurde vom Ausschuß nicht geteilt. Besonderes Lob fand die Überprüfung und Umstrukturierung von Polizei und Gefängnispersonal, wobei der Ausschuß auf Menschenrechtserziehung für diejenigen drängte, die im Justizwesen beschäftigt sind.

Im Zentrum der Diskussion über den Bericht *Uruguays* stand die Amnestie von 1989, die auch für Folter galt, und deren Vereinbarkeit mit der Konvention bezweifelt wurde. Da immer noch über Fälle von Folter berichtet werde, widmete sich der Ausschuß intensiv den Rechten des Beschuldigten und den tatsächlichen Zuständen in den Gefängnissen des Landes.

*Australien* hat durch strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Entschädigungsregeln sowie die Möglichkeit der Beschwerde an einen Ombudsman ein vorbildliches Schutzsystem geschaffen. Besonders hervorgehoben wurden die Bemühungen zur medizinischen und sozialen Betreuung von ausländischen Folteropfern.

*Bulgarien* befand sich zum Tagungszeitpunkt im Umbruch zu einem Rechtsstaat; der Bericht konzentrierte sich daher auf die neue Rechtslage. Die Experten äußerten Bedenken hinsichtlich des Umfangs der Amnestie von 1990 und forderten eine umfassende Rehabilitierung von Opfern von Folter und des Mißbrauchs der Psychiatrie unter der kommunistischen Herrschaft.

In *Kamerun*, dessen Zusatzbericht zur Überprüfung anstand, wird die Konvention nur unvollständig umgesetzt, insbesondere fehlen Maßnahmen zur Rehabilitation von Folteropfern und ein umfassender strafrechtlicher Schutz vor Folter. Die Regierungsvertreter bemühten sich vergeblich, die von Amnesty International gemeldeten Fälle von Folter als unzutreffend abzutun, auf die sich die Fragen einiger der Experten bezogen. Der Ausschuß regte an, das Menschenrechtszentrum heranzuziehen, auch um Vollzugsbeamte und medizinisches Personal über die Verhinderung der Folter aufzuklären.

#### 8.Tagung

Vor der 8.Tagung (27.4.–8.5.1992 in Genf) war die Hälfte der Ausschußmitglieder turnusgemäß neu gewählt worden. Erstmals erklärte der Ausschuß eine Individualbeschwerde für zulässig. Einzelheiten wurden wegen der Vertraulichkeit dieses Verfahrens nicht veröffentlicht; der Sachverhalt selbst wird noch untersucht. Das Projekt eines Unterausschusses mit der Befugnis zur Inspektion vor Ort wurde auf dieser Tagung erneut diskutiert und wegen der erhofften Präventionswirkung befürwortet. Dabei stieß allerdings insbesondere die Vertraulichkeit des angestrebten Verfahrens auf Kritik, weil dadurch dem Anti-Folter-Ausschuß wichtige Informationen vorenthalten werden müssen.

Der Zusatzbericht *Uruguays* fand zwar Lob für die Bemühungen, die Folter völlig abzuschaffen. Der Ausschuß äußerte jedoch Bedenken angesichts der fehlenden gerichtli-

chen Überwachung des Gefängniswesens und der Befugnis der Polizei, „alle notwendigen Maßnahmen“ einschließlich von Haft zu ergreifen, wenn sich Verdächtige oder Zeugen weigern, mit der Polizei zu kooperieren.

In der Diskussion über den Bericht *Luxemburgs* wurde deutlich, daß psychische Folter physischer mindestens gleichzusetzen ist. Einige Experten äußerten die Ansicht, daß Zwangsarbeit den Tatbestand der unmenschlichen Behandlung erfüllt.

*Italien*, das das Folterverbot als eine zwingende Norm des Völkerrechts betrachtet, wurde vom Ausschuß kritisiert, weil es keine staatliche Kompensation für Opfer von Folter oder anderem Mißbrauch vorsieht. Besonderes Augenmerk wurde auf Berichte von Amnesty International über Gewalt gegen Gefangene und auf Fälle der Mißhandlung von Einwanderern gelenkt, auch wenn dies nicht als Folter qualifiziert wurde.

*Rumänien* hat zwar seine Rechtsordnung den Anforderungen der Konvention angepaßt und begonnen, Belastete in Polizei und Justiz zu entlassen. Der Ausschuß lobte den politischen Willen der Regierung und zeigte Verständnis für die Schwierigkeit, einen Bewußtseinswandel bei staatlichen Organen herbeizuführen und konventionswidriges Verhalten abzuschaffen.

#### 9.Tagung

Anläßlich der 9.Tagung des Sachverständigenkongresses (9.–20.11.1992 in Genf) betonte der damalige Untergeneralsekretär für Menschenrechte, Antoine Blanca, vor dem Ausschuß, daß wegen der steigenden Zahl von Menschenrechtsverletzungen besserer und umfassenderer Menschenrechtsschutz nötig sei; insbesondere werde die Möglichkeit ausgelotet, Berichte an den Sicherheitsrat zu richten. Festgestellt werden mußte, daß bei Beginn der 9.Tagung 15 Berichte überfällig waren. Insoweit wird erwogen, auf Grund anderer Informationen die Menschenrechtslage in den jeweiligen Staaten zu untersuchen.

Der Erstbericht *Afghanistans*, der im Januar 1992 noch unter der Regierung Najibullah entstanden war, entsprach nicht den Anforderungen des CAT. Insbesondere war nicht erkennbar, inwieweit der Bericht die gegenwärtige Rechtslage innerhalb eines islamischen Staates Afghanistan widerspiegelte. Deshalb wurde für Juni 1993 ein neuer Bericht erbeten. Der Ausschuß wies in der Diskussion darauf hin, daß Menschenrechte gerade in Zeiten großer Umwälzungen besonderen Schutzes bedürfen.

Der Zweitbericht *Norwegens* gab den Experten keinen Anlaß, Fälle von Folter zu untersuchen. Stattdessen betrafen die Fragen die Situation von Ausländern und Asylbewerbern in Norwegen sowie die Bedingungen, unter denen Auslieferung unstatthaft ist. Der Ausschuß hielt es allerdings für angezeigt, die Inkorporation der Vorschriften der Folterkonvention in das nationale Recht und insbesondere einen eigenen Straftatbestand der Folter zu verlangen. Auch wurde angeregt, das Weltrechts-

prinzip auf Folter auszudehnen, um die Strafverfolgung in Norwegen wegen Folter durch Ausländer im Ausland sicherzustellen.

In *Argentinien*, dessen Zweitbericht zur Prüfung vorlag, vollzieht sich der Wandel von der Militärdiktatur zur Demokratie nur langsam. Insbesondere in den Provinzen ist die Lage unklar, was auch auf den Mangel an statistischem Material und anderen Informationen von staatlichen Stellen zurückzuführen ist. Sehr besorgt zeigte sich der Ausschuß angesichts der Zunahme von Foltervorwürfen, wie sie insbesondere von Amnesty International erhoben wurden. Außerdem äußerte er Zweifel an der Vereinbarkeit der Generalamnestie mit der Folterkonvention.

Die *Ukraine* bemüht sich, einen Rechtsstaat nach den Vorgaben internationaler Verträge und Standards zu errichten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Strafverfolgung und Strafvollzug, für die entsprechende Gesetze geschaffen wurden. Da aber der Zweitbericht, der im ersten Jahr nach der Unabhängigkeit verfaßt wurde, die tatsächliche Situation im Land und die Umsetzung der neuen Gesetze nicht wiedergab, faßte der Ausschuß die Anforderung eines Zusatzberichtes vor Ablauf des vierjährigen Berichtszeitraums ins Auge. Der Erstbericht *Neuseelands* gab lediglich in Randbereichen Anlaß zu Fragen der Experten. Insbesondere wurden das Verfahren bei der Entschädigung von Folteropfern und der Ermessensspielraum hinsichtlich der Entschädigungshöhe als unbefriedigend angesehen, wenn auch bisher kein Fall von Folter in Neuseeland bekannt geworden ist.

Auch der Erstbericht *Deutschlands* fand das Lob des Ausschusses; die Fragen betrafen vor allem die Folgen der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und das anwendbare Recht wegen Straftaten, die von Staatsorganen der DDR begangen worden waren. Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland wurde als der Konvention entsprechend angesehen, weil in den 36 Jahren seit Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention kein Verstoß gegen das Folterverbot festgestellt wurde. Die deutschen Regierungsvertreter kündigten einen Bericht an den CERD über die jüngsten ausländerfeindlichen Gewalttaten an.

*Libyen* legte den auf der 7.Tagung angeforderten Zusatzbericht mit detaillierter Darstellung seines Staatsaufbaus vor. Der Ausschuß befaßte sich in der anschließenden Diskussion mit der Sicherung der Unabhängigkeit der Richter, betonte, daß auch psychische Folter nach der Konvention verboten ist, und würdigte die berichteten fünf Fälle von Strafverfolgung wegen Folter.

In *Mexiko*, dessen Zweitbericht zur Prüfung vorlag, ist eine Nationale Menschenrechtskommission geschaffen worden, die Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen untersucht. Der Ausschuß zeigte sich darüber besorgt, daß nicht einmal die Hälfte der Empfehlungen der Kommission umgesetzt wurde, darunter auch solche, die die Bestrafung von Folterern fordern. Zwar ist die Rechtslage in Mexiko in Einklang

mit der Konvention, doch wurde ihre mangelhafte Umsetzung scharf kritisiert. Insbesondere hielt der Ausschuß es für nötig, eine Trennung von Polizei und Strafverfolgungsbehörde vorzunehmen und die Bedeutung eines Geständnisses für eine Verurteilung zu mindern. Notwendig ist auch eine bessere Ausbildung von Ärzten hinsichtlich der Feststellung von Folter und der Rehabilitation von Folteropfern.

*Großbritannien* legte einen Bericht über die Lage in seinen abhängigen Gebieten in Übersee vor. Der Ausschuß zeigte sich weitgehend zufrieden mit dem dort erreichten Stand, erbat jedoch zusätzliche Informationen über die Anwendung der gesetzlich noch vorgesehenen Prügelstrafe. Offen blieb auch die Frage nach dem Schadensersatz für Folteropfer.

Der Zweitbericht von *Belarus* entsprach insoweit nicht den Anforderungen, als nur die gegenwärtigen Entwürfe für eine neue Verfassung und ein neues Strafgesetzbuch dargestellt werden konnten. Besonderes Gewicht wird auf die Unabhängigkeit der Richterschaft auch von nichtstaatlicher Einflußnahme gelegt sowie auf eine Bestrafung des Mißbrauchs der Psychiatrie. Der Ausschuß empfahl eine Zusammenarbeit mit dem UN-Menschenrechtszentrum in Genf, um die Konvention umzusetzen. Die Rehabilitierung von Opfern der politischen Repression während der kommunistischen Herrschaft ist in 25 000 Fällen abgeschlossen; über 120 000 stehen für die kommenden drei Jahre an.

Auf den vier Tagungen ist das stete Bemühen des CAT erkennbar, durch seine Fragen und Kommentare den Begriff der Folter genauer zu bestimmen. Auffallend ist auch, daß die Experten gegenüber den entwickelten Demokratien wenig Nachsicht walten lassen, um zu verhindern, daß man sich dort mit dem erreichten Stand zufrieden gibt. Länder im Umbruch stießen dagegen auf Verständnis für ihre Probleme bei der praktischen Umsetzung der Konvention; der Ausschuß versucht hier, durch seine Beratungstätigkeit positive Entwicklungstendenzen zu verstärken.

Beate Rudolf □

#### **Menschenrechts-Unterkommission: Sonderberichterstatter zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit – Richtlinien für die Arbeit des Gremiums – Experte Opfer rassistischer Behandlung (4)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1992 S.28f. fort.)

I. Nicht zuletzt vom Geschehen im ehemaligen Jugoslawien geprägt war die 44.Tagung der 26köpfigen, der Menschenrechtskommission zuarbeitenden *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz*, die vom 3. bis 28.August 1992 wie üblich im Genfer Völkerbundpalast stattfand. Die Situation in diesem Gebiet war denn auch Gegenstand einer Entscheidung, die allerdings nicht als Resolution, sondern mit dem

minderen Status eines Beschlusses verabschiedet wurde. In dem Beschluß 1992/103 gaben die Sachverständigen ihrem Entsetzen über die Politik der sogenannten ethnischen Säuberung und ihrer uneingeschränkten Verurteilung dieser Praktiken Ausdruck und äußerten sich tief besorgt über die Existenz von Internierungslagern und die dort vermuteten schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Die Unterkommission forderte, daß dringend Maßnahmen ergriffen würden, um den schwerwiegenden Verletzungen des Rechts auf Leben und anderer Menschenrechte Einhalt zu gebieten, daß die Politik der ethnischen Säuberung unverzüglich beendet werde, daß den Vertriebenen die Rückkehr in ihre Heimat zu gestatten und ihnen volle Entschädigung für die durch die Vertreibung entstandenen Verluste zu gewähren sei, daß ferner die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden sollten. Den Text dieses Beschlusses übermittelte der Vorsitzende der 44.Tagung, Miguel Alfonso Martínez aus Kuba, am 13.August dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission; diese war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in Genf zu ihrer ersten außerordentlichen Tagung zusammengetreten (vgl. VN 6/1992 S.209), um über die Lage in den Internierungslagern und die übrigen Schrecken der ethnischen Säuberung zu beraten.

Der Beschluß 1992/103 war ohne förmliche Abstimmung gefaßt worden; auch die weit aus meisten Resolutionen der 44.Tagung der Unterkommission ergingen im Konsens. In strittigen Fällen wurde geheim abgestimmt, wie dies der Unterkommission auf Grund einer Entscheidung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) seit 1991 möglich ist. Bis dahin war es erforderlich gewesen, jeweils mittels einer langwierigen Prozedur Regel 59 der Geschäftsordnung der funktionalen Kommissionen des ECOSOC zeitweilig aufzuheben.

Geheim wurde über die Lage in den von Israel besetzten »palästinensischen und anderen arabischen Gebieten« (Resolution 1992/10) abgestimmt, ebenso über die »Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran« (Resolution 1992/15), die Menschenrechtsslage in Guatemala (Resolution 1992/18) und die Situation in Osttimor nach dem Vorgehen der indonesischen Armee gegen Zivilisten in Dili am 12.November 1991 (Resolution 1992/20). Einvernehmlich wurde etwa die Aufrechterhaltung des internationalen Drucks auf Südafrika gefordert, solange noch keine Übergangsregierung für den Demokratisierungsprozeß Verantwortung trage (Resolution 1992/9), und zu den Menschenrechten in Haiti Stellung genommen. Im Hinblick auf die Lage in dem Karibikstaat verurteilten die Experten in ihrer Entschließung 1992/16 den Sturz des verfassungsmäßig gewählten Präsidenten Jean-Bertrand Aristide, die Gewaltanwendung sowie die schweren Menschenrechtsverletzungen durch die mit dem Staatsstreich vom 29.September 1991 an die Macht gekommene illegale Regierung. In der Resolution 1992/11 über die Menschenrechtssituation in Somalia forderte die Unterkommission